



## Beschlussvorlage FB24/029/2024

<b>Sachgebiet</b> Fachbereich 24 - Soziale Leistungen	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Weis	<b>Aktenzeichen</b>
<b>Beratung</b> Sozialausschuss	<b>Datum</b> 14.11.2024	<b>Behandlung</b> öffentlich
<b>Betreff</b> Haushalt 2025 für die kommunalen Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe nach dem SGB XII und andere soziale Leistungen		
<b>Anlagen:</b> 1_Ansätze 2025 Planung und Rechnung Stand 31.10.2024 2_FreieWohlfahrtspflege_freiwillige_Leistungen 3_Brennstoffbeihilfe 2024_2025		

### Sachverhalt:

#### Allgemeine Entwicklungen

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ergibt für 2025 unveränderte Regelsätze im Vergleich zum Vorjahr. Da die Inflation gesunken ist, müssten grundsätzlich die Regelsätze sogar sinken. Aufgrund der Besitzschutzregelung des § 28a Abs. 5 SGB XII sind allerdings die einmal gewährten Beträge mindestens beizubehalten, so dass unveränderte Beträge fortgewährt werden. Der neuen Verordnung zur Fortschreibung hat auch der Bundesrat zwischenzeitlich zugestimmt.

Dennoch ist auch im Kalenderjahr 2025 von einem Anstieg der Ausgaben bei den Sozialleistungen auszugehen. Hierfür sind in erster Linie gestiegene Fallzahlen sowie weiterhin vorhandene zusätzlichen Ausgaben für Geflüchtete Menschen aus der Ukraine ausschlaggebend. So ist insbesondere bei der Krankenhilfe im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt ein höherer Ansatz erforderlich.

Weiterer Grund für erhöhte Ansätze sind die steigenden Grenzwerte für die Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis. Seit August 2023 (Beschluss des Sozialausschusses vom 03.07.2023) orientieren sich im Landkreis die Grenzwerte an den Höchstbeträgen nach § 12 Wohngeldgesetz. Diese Höchstwerte werden gemäß § 43 Abs. 1 WoGG zum 01.01.2025 fortgeschrieben und sehen eine Steigerung der Höchstbeträge um ca. 4 % vor, was sich entsprechend auf die Grenzwerte der angemessenen Unterkunftskosten nach dem SGB XII auswirkt.

Die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für 2024 und 2025 ist zum 10.07.2024 in Kraft getreten.

Danach erstattet der Bund dem Landkreis für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben im Kalenderjahr 2024 insgesamt 69,5 % der Kosten der Unterkunft (KdU) für die Grundsicherung nach dem SGB II. Abgegolten sind damit pauschal die Bundesbeteiligung an den KdU, den Integrationskosten der Kommunen, den Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen und die flüchtlingsbedingten kommunalen Belastungen im SGB II für anerkannte

Flüchtlinge. Für 2025 ist eine Bundeserstattung i. H. v. ebenfalls 69,5 % der KdU vorgesehen.

Bei der Erstattungsquote von 69,5 % für 2025 handelt es sich hierbei zunächst um einen vorläufigen Erstattungssatz, welcher erst Mitte 2025 endgültig festgesetzt wird und daher noch schwanken kann.

### **Haushaltsentwicklung 2024**

Zum Stichtag 31.10.2024 wurden laufende Leistungen nach dem SGB XII in 892 Grundsicherungsfällen und in 138 HLU-Fällen gewährt.

Es wird derzeit insgesamt mit einer Fallzahlensteigerung im Umfang von etwa 60 Fällen gerechnet.

Die Brennstoffbeihilfen 2024/25 für die Heizperiode ab Oktober 2024 wurden neu festgesetzt. Für Haushalte, die nicht an eine Zentralheizung angeschlossen sind und noch die herkömmliche Ofenheizung benutzen, sind Obergrenzen für den angemessenen Heizungsbedarf zu ermitteln. Der Bedarf für die Heizungshilfen wurde anhand der abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen und den aktuellen Verkaufspreisen bemessen. Dabei wurde zwischen den Brennstoffen „Heizöl, Braunkohle und Brennholz“ differenziert.

Die neuen Richtwerte sind in der Anlage dargestellt.

### **Haushaltsplanung für das Jahr 2025**

Die Ansätze basieren auf den hochgerechneten Einnahme- und Ausgabezahlen zum 30.06.2024 sowie entsprechenden geschätzten Aufschlägen für die zu erwartenden Mehrausgaben. Der für das Jahr 2025 geplante Nettoaufwand des Landkreises bei der Sozialhilfe und den besonderen sozialen Angelegenheiten sowie des SGB II beziffert sich auf insgesamt **9.378.600 €**.

#### **1. SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind Bruttoausgaben in Höhe von 18.258.100 € zu veranschlagen.

Nach Abzug der Einnahmen, die fast ausschließlich aus der Bundeserstattung zufließen, beziffert sich der erwartete kommunale Nettoaufwand auf voraussichtlich 6.527.900 €.

#### **2. SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt**

Für die HLU wurde ein Nettoaufwand i. H. v. 1.303.000 € geplant. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt:

- Anhebung der Richtwerte für die angemessenen Unterkunftskosten
- weitere Steigerung der Fallzahlen

### 3. SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Grundsicherung werden Bruttoausgaben i. H. v. 10.253.000 € prognostiziert. Auch hier sind durch anzunehmende Fallzahlensteigerungen und erhöhte Unterkunftskosten Mehrausgaben zu erwarten.

Nachdem der Bund den Kommunen den Aufwand für die Grundsicherung komplett erstattet, fällt für den Landkreis für diese Leistungen kein Aufwand an. Sämtliche Auszahlungen stellen insofern nur einen durchlaufenden Posten dar.

### 4. SGB XII, Krankenhilfe

Nicht in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versicherte Hilfeempfänger werden über die gesetzliche Krankenversicherung (im Rahmen der sogenannten Quasiversicherung) verwaltet. Die hierfür anfallenden Kosten erstattet der Landkreis den Krankenkassen zuzüglich einer Verwaltungsgebühr. Für diese Hilfen ist ein Nettoaufwand von 512.000 € einzuplanen. Der Ansatz war im Vergleich zum Vorjahr deutlich anzuheben, da eine signifikante Steigerung für Krankenhilfen insbesondere im Rahmen der Ukrainekrise im nichtstationären Bereich in 2024 festzustellen ist. Derzeit befinden sich ca. 200 Personen aus der Ukraine im Leistungsbezug nach dem SGB XII

### 5. SGB XII, Hilfen in sonstigen besonderen Lebenslagen

Bei den Hilfen in sonstigen besonderen Lebenslagen ist ein Nettoaufwand i. H. v. 35.000 € zu erwarten. Diese Kosten fallen z.B. an für das ambulant betreute Wohnen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und für die Sicherstellung des Wohnraumes von Häftlingen während einer kurzen Haftzeit.

### 6. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Für Bildung und Teilhabe im Bereich des BKKG und des SGB XII (z. B. für Wohngeldbezieher, KiZ, HLU, Grundsicherung nach SGB XII) sind Ausgaben in Höhe von 469.000 € einzuplanen. Das Jobcenter rechnet mit Leistungen für die Bildung und Teilhabe i. H. v. 912.500 €. Somit stellt der Landkreis Mittel in Höhe von 1.381.500 Euro bereit, um bedürftige Kinder in den Bereichen Bildung und Teilhabe zu unterstützen. Der Bund beteiligt sich an den BuT-Leistungen pauschal über einen Zuschlag zur KdU-Erstattungsquote.

### 7. Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freiwillige Leistungen

In diesem Bereich sind Ausgaben in Höhe von 581.300 € zu erwarten. Wesentliche Ausgabepositionen sind die Kosten für den Betrieb der Schuldnerberatungsstelle, der Kostenanteil des Landkreises für das Frauenhaus und die Fachberatungsstelle des Sefra e. V., die Mittel für die Fahrkostenzuschüsse an die Besucher des Kaufhauses „Grenzenlos“ sowie des Pflegestützpunktes des Landkreises.

Die Ausgabensteigerung im Vergleich zu 2024 resultiert im Wesentlichen aus der ab 2025 geplanten Erstellung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung, welche unter Einbeziehung eines externen Instituts durchgeführt wird.

Die einzelnen Positionen sind in der Anlage Soziale Hilfen für Wohlfahrtsverbände/freiwillige Leistungen dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Sozialausschuss beschließt die Haushaltsplanung 2025 für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII und andere besondere Sozialleistungen (Teilhaushalte Kostenstellen 2410 und 2420) mit einem Nettoaufwand i. H. v. 9.378.600 €.**

---

Dr. Alexander Legler  
Landrat

Madeleine Michna  
Leitung Geschäftsbereich 2

Tobias Weis  
Leitung Fachbereich 24